

Fact Sheet



DIE EU-POLITIK ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 2007–2013



Inhalt

Einleitung	3
1. Entwicklung der EU-Maßnahmen für den ländlichen Raum bis heute	4
2. Die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums – der strategische Ansatz	7
3. Die Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums	10
4. Durchführung	17
5. Finanzielle Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums durch die EU	18
6. Nützliche Informationsquellen	19
Anhang	20

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden
Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 67 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>). Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2006

ISBN 92-79-03688-2

© Europäische Gemeinschaften, 2006
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu/> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können. Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.

Einleitung

Über die Hälfte der Bevölkerung in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union lebt in ländlichen Gebieten, auf die 90% des Territoriums entfallen, so dass die Entwicklung des ländlichen Raums ein außerordentlich wichtiger Politikbereich ist. Land- und Forstwirtschaft sind für die Landnutzung und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in den ländlichen Gebieten der EU sowie als Plattform für die wirtschaftliche Diversifizierung in den ländlichen Kommunen nach wie vor von herausragender Bedeutung.

Die Verstärkung der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ist zu einer übergreifenden Priorität der EU geworden. So wird in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Göteborg von Juni 2001 festgestellt: „In den letzten Jahren hat die europäische Agrarpolitik weniger Gewicht auf die Marktmechanismen gelegt und hat sich – im Zuge von gezielten Unterstützungsmaßnahmen – stärker darauf ausgerichtet, die wachsenden Anforderungen in der Öffentlichkeit in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Nahrungsmittelqualität, Produktdifferenzierung, artgerechte Tierhaltung, Umweltqualität, Naturschutz und Landschaftspflege zu befriedigen.“

Nach der grundlegenden Reform des ersten Pfeilers¹ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den Jahren 2003 und 2004 hat der Agrarrat im September 2005 eine tief greifende Reform der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 bis 2013² verabschiedet, wobei auf den Kommissionsvorschlag vom 14. Juli 2004³ zurückgegriffen wurde.

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Konferenz von Salzburg (November 2003) und der strategischen Leitlinien der Europäischen Ratsgipfel von Lissabon und Göteborg, in denen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit hervorgehoben werden, wurden für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007–2013 die folgenden drei Ziele festgesetzt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors;
- Umwelt- und Landschaftsverbesserung durch Unterstützung für das Landmanagement;
- Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten und Förderung der
- Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit.

Mit der Reform wird die Gemeinschaftsinitiative LEADER in die allgemeine Programmplanung einbezogen und zugleich ein wichtiger Vereinfachungsschritt unternommen, indem für die ländliche Entwicklung ein einziger Finanzierungs- und Programmplanungsrahmen geschaffen wird.

¹ Marktstützungsregelungen im Rahmen der GAP und Direktzahlungen an die Landwirte.

² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 277 vom 21.10.2005).

³ KOM(2004)490 endgültig: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. 14.7.2004. http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/pdf/2004/com2004_0490en01.pdf.



1. Entwicklung der EU-Maßnahmen für den ländlichen Raum bis heute



Die Politik der EU für den ländlichen Raum ist im Zuge der Weiterentwicklung der GAP von einer Politik, mit der die Strukturprobleme im Agrarsektor behandelt wurden, zu einer Politik geworden, die der vielfältigen Rolle der Landwirtschaft in der Gesellschaft und insbesondere den Herausforderungen gewidmet ist, denen sich die Landwirtschaft im weiter gefassten Kontext des ländlichen Raums gegenüber sieht.

a) Frühere Entwicklung

Ursprünglich stand die Förderung des physischen Kapitals (Investitionen) im Agrarsektor und den nachgelagerten Sektoren im Mittelpunkt. Durch Förderung der Verarbeitung und Vermarktung sollte zur Integration der Lebensmittelkette von der Erzeugung bis hin zur Vermarktung sowie zur weiteren Verbesserung der Agrarstrukturen und der Wettbewerbsfähigkeit des Primärsektors beigetragen werden. Nach und nach wurde die Aufmerksamkeit auch dem Humankapital zugewandt (Vorruhestand und Berufsbildung).

In den 70er Jahren kam mit der Ausweisung von benachteiligten Gebieten, die für besondere Maßnahmen in Betracht kommen, ein erstes gebietsbezogenes Element hinzu. Ziel war es, die Abwanderung aus der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum, die das Überleben bestimmter ländlicher Gebiete sowie die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Landschaft gefährdete, zu stoppen. Später wurde hieraus ein umfassenderes Konzept entwickelt, das die Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gebiete mit anderen Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Regionen verknüpfte.

b) 'Agenda 2000'

Mitte der 90er Jahre verfügte die EU über eine Reihe von Instrumenten, die Zielen wie z.B. der Umstrukturierung der Landwirtschaft, der territorialen/lokalen Entwicklung und der Einbeziehung von Umweltbelangen gewidmet waren. Seit der Agenda 2000⁴ unterliegen diese Maßnahmen einer umfassenden Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums⁵. Den Mitgliedstaaten wird ein „Menü“ von 22 Maßnahmen geboten, aus denen sie diejenigen auswählen, die auf die Bedürfnisse ihrer ländlichen Gebiete am besten zugeschnitten sind. Diese Maßnahmen werden dann in die nationalen oder regionalen Programme der Mitgliedstaaten aufgenommen. Der EU-Beitrag zur Finanzierung der Maßnahmen hängt mit der Agenda 2000 wurde die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zum zweiten Pfeiler der GAP erhoben, der die weitere Reform der Marktpolitik (erster Pfeiler) flankiert. Im Rahmen der GAP wird zunehmend angestrebt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Pfeilern zu erreichen.

c) GAP-Reform – Juni 2003

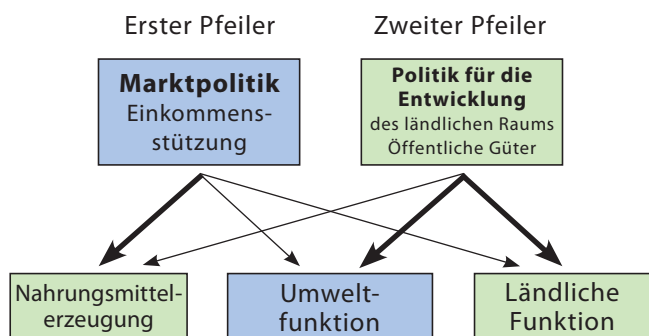
Die Komplementarität zwischen den beiden Pfeilern der GAP wurde durch die kürzlich erfolgte GAP-Reform verstärkt, mit der die „Entkopplung“, die „Einhaltung ander-

⁴ Eine Reihe von Reformen der EU-Politiken (einschließlich der Agrarpolitik), die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates von Berlin im März 1999 vereinbart wurden und die „Finanzielle Vorausschau“ für den EU-Haushalt für den Zeitraum 2000-2006 vorgaben.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. L 160 vom 26.06.1999).

weiterer Verpflichtungen“ (Cross-compliance) und die „Modulation“ (Übertragung von Mitteln vom ersten auf den zweiten Pfeiler) eingeführt wurden, die ab 2005 umzusetzen sind. Im Rahmen des ersten Pfeilers ist eine Grundsicherung für die Einkommen der Landwirte vorgesehen, die ihre Erzeugung an der Marktnachfrage ausrichten können, während im Rahmen des zweiten Pfeilers die Landwirtschaft in ihrer Funktion für Land und Umwelt (Bereitstellung von öffentlichen Gütern) sowie die Entwicklung der ländlichen Gebiete unterstützt werden. Die im Juni 2003 erzielte Einigung führt zu einer Verstärkung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums über die Einführung neuer Maßnahmen (zur Verbesserung der Qualität und des Tierschutzes und zur Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung der neuen EU-Normen) sowie über die Bereitstellung zusätzlicher EU-Gelder für die Entwicklung des ländlichen Raums durch Kürzung der Direktzahlungen für größere Betriebe („Modulation“).

Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Gebiete



d) Die Konferenz in Salzburg

In den Schlussfolgerungen der im November 2003 in Salzburg organisierten zweiten europäischen Konferenz über ländliche Entwicklung mit dem Titel „Die Saat legen für die Zukunft des ländlichen Raums – eine Politik entwickeln, mit der wir unsere Ziele verwirklichen können“ wurden die großen Bereiche genannt, die im Rahmen der künftigen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- **Land- und Forstwirtschaft:** Diese Sektoren sind für die Landschaftspflege im ländlichen Raum und für die Erhaltung lebensfähiger ländlicher Gemeinwesen weiterhin von wesentlicher Bedeutung. Es gibt weiterhin guten Grund dafür, die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Geldern der öffentlichen Hand zu unterstützen, um so die laufende Umstrukturierung der Landwirtschaft, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und eine ausgewogene Beziehung zwischen Stadt und Land zu fördern.
- **Ländliche Entwicklung im weiteren Sinne:** Die Entwicklung der ländlichen Gebiete kann nicht mehr ausschließlich auf der Landwirtschaft basieren. Die Diversifizierung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Agrarsektors ist unverzichtbar, um lebensfähige, nachhaltige ländliche Gemeinwesen zu fördern.
- **Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln:** Die europäischen Bürger messen der Sicherheit und Qualität ihrer Lebensmittel, dem Schutz von Nutztieren sowie der Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Umwelt zunehmend Bedeutung bei.
- **Zugang zu öffentlichen Diensten:** In vielen ländlichen Gebieten werden das Entwicklungspotenzial und besonders die Möglichkeiten für Frauen und Jugendliche durch



den schlechten Zugang zu öffentlichen Diensten, den Mangel an Beschäftigungsalternativen und die Altersstruktur erheblich beeinträchtigt.

- **Abdeckung des gesamten Gebiets der EU:** Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums muss für alle ländlichen Gebiete der EU gelten, damit Landwirte und andere ländliche Akteure die Herausforderungen der laufenden Umstrukturierung des Agrarsektors sowie die Folgen der GAP-Reform und der neuen Agrarhandelsströme bewältigen können.
- **Zusammenhalt:** Die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums leistet bereits heute einen erheblichen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, der in der erweiterten Union weiter verstärkt werden muss.
- **Einbeziehung der maßgeblichen Akteure:** Eine Vielzahl von maßgeblichen Akteuren, die sich aktiv für eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung in den ländlichen Gebieten Europas einsetzen, sollte an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beteiligt werden. Die künftige Politik muss die EU-Förderung für den ländlichen Raum durch lokale Partnerschaften nach dem Bottom-up-Konzept straffen, wobei die aus dem LEADER-Konzept gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage dienen können.
- **Partnerschaft:** Die Politik sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie der Zivilgesellschaft gemeinsam durchgeführt werden.
- **Vereinfachung:** Die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums muss dringend erheblich vereinfacht werden. Der Durchführung muss ein Verfahren zur Programmplanung, Finanzierung und Kontrolle zugrunde liegen, das auf die Bedürfnisse der Entwicklung des ländlichen Raums zugeschnitten ist.



e) Überprüfung der Politik 2007-2013: Vorschlag für eine Verordnung – Ausführliche Folgenabschätzung

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 hat die Kommission eine gründliche Analyse der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums mitsamt einer „Ausführlichen Folgenabschätzung“ für die künftige Politik vorgenommen. In der Folgenabschätzung wurden die Ziele für die künftige Politik festgelegt, die Politikoptionen miteinander verglichen und die Ergebnisse der Konsultationen der maßgeblichen Akteure dargestellt. Es wurden Schlussfolgerungen für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach 2006 gezogen und der Inhalt dieser Politik sowie die Durchführungsmechanismen erläutert. Die Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung sind in die neue Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums⁶ eingeflossen.

⁶ SEK (2004) 931 Ausführliche Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und SEK (2005) 914 Aktualisierung des Berichts der Ausführlichen Folgenabschätzung.



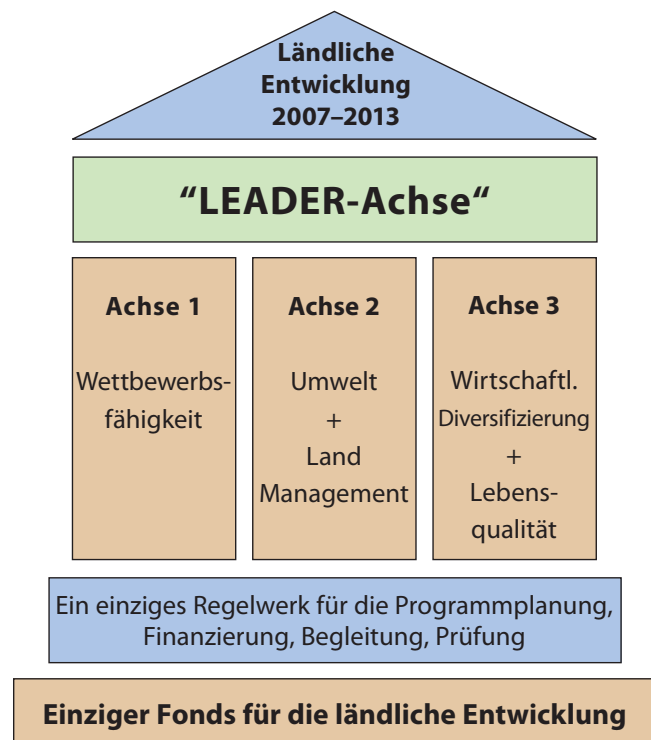
2. Die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums – der strategische Ansatz

Die neue Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates beschrieben wird, ist durch „Beständigkeit und Wandel“ gekennzeichnet. Es werden weiterhin zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung gestellt, aus denen die Mitgliedstaaten auswählen können, und für die sie finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der integrierten Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums erhalten. Es ändert sich die Art, wie diese Programme entwickelt werden, indem der strategische Inhalt und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete gefördert werden. Zu diesem Zweck legt die zukünftige Politik ihren Schwerpunkt für die Entwicklung des ländlichen Raums auf drei gemeinsam vereinbarte politische Ziele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft,
- Förderung des Landmanagements und Verbesserung der Umwelt und
- Verbesserung der Lebensqualität und Förderung der Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Jedem wichtigen Ziel der Programme für die ländliche Entwicklung entspricht eine thematische Achse. Die drei thematischen Achsen werden durch eine « methodische » Achse ergänzt, die dem LEADER-Ansatz gewidmet ist (LEADER-Achse). Es ist ein Mindestfinanzierungsanteil für jede Achse erforderlich, um eine Ausgewogenheit im Programm insgesamt zu gewährleisten (10 % für Achse 1, 25 % für Achse 2, 10 % für Achse 3 und 5 % für die Leader-Achse – 2,5 % in den neuen Mitgliedstaaten). Für jede the-

matische Achse steht eine Palette von vorab festgelegten Maßnahmen für die ländliche Entwicklung als Baustein zur Verfügung (*siehe Tabelle 1*), aus denen die Mitgliedstaaten jene auswählen können, von denen sie glauben, dass sie bei Berücksichtigung der EU-Zielsetzungen den größten Wertzuwachs hätten.





Dadurch können die EU-Kofinanzierungsmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf gemeinsam vereinbarte EU-Prioritäten für die drei Politikachsen konzentriert werden, während auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen ausreichende Flexibilität bleibt, um einen Ausgleich zwischen der sektoralen Dimension (Umstrukturierung der Landwirtschaft) und der territorialen Dimension (Landmanagement und sozioökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete) zu finden.

Mit der neuen Verordnung werden sowohl der Inhalt der Politik als auch ihre Durchführung verbessert. Die unterschiedlichen Bestimmungen für die Programmplanung, Finanzierung, Berichterstattung und Kontrolle (EAGFL Ausrichtung und Garantie) haben im Programmplanungszeitraum 2000-2006 den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission erhöht und die Kohärenz, Transparenz und Sichtbarkeit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums beein-

Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors. Die für die Achse 1 vorgesehenen Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.

2. Verbesserung von Umwelt und Landschaft. Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für die Achse 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Wasser und Klimawandel.

3. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung. Die für die Achse 3 vorgesehenen Mittel sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Achse 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern, und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.

4. Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung. Die für die Achse 4 vorgesehenen Mittel (Leader) sollten zu den Prioritäten der Achsen 1 und 2 sowie insbesondere der Achse 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.

5. Umsetzung der Prioritäten in Programme. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, dass größtmögliche Synergien zwischen den Achsen und innerhalb der Achsen entstehen und Widersprüche vermieden werden. Ferner sind sie aufgefordert, sich zu überlegen, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien berücksichtigt werden können, insbesondere im Umweltbereich.

6. Komplementarität zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten. Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet und einem bestimmten Tätigkeitsbereich durch den Europäischen Regionalfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fischereifonds und den ELER zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien für die Abgrenzung und die Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten in dem nationalen strategischen Bezugsrahmen (dem nationalen Dokument zur Kohäsionspolitik) und dem nationalen Strategieplan über die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden.



trächtig. Durch die Existenz eines einzigen Fonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), und eines einheitlichen Regelwerks für die Programmplanung, Finanzierung, Berichterstattung und Kontrolle wird die Durchführung der Politik erheblich vereinfacht.

a) Ein neuer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der neue Fonds arbeitet nach Bestimmungen, die auf eine mehrjährige Programmplanung zugeschnitten sind, und greift auf organisatorische Strukturen und Verfahren zurück, wie die auf nationaler Ebene zugelassenen Zahlstellen und ein jährlicher Rechnungsabschluss, mit denen die Mitgliedstaaten bereits seit vielen Jahren vertraut sind und die sich bewährt haben. Ein einziges Finanzierungs- und Programmplanungssystem für die Entwicklung des ländlichen Raums bedeutet gegenüber der derzeitigen Situation eine erhebliche Vereinfachung. Indem die Bedingungen für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung rationalisiert und vereinfacht werden und die Finanzplanung auf Ebene der Achsen erfolgt (wodurch die Mitgliedstaaten leicht Umschichtungen zwischen den Maßnahmen im Rahmen einer Achse vornehmen können), erhöht sich die Flexibilität bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

b) Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Grundlage für die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raums ist ein strategischer Ansatz, der die Prioritäten der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums definiert. Im Februar 2006 hat der Rat die strategischen Leitlinien der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums angenommen⁷. Diese geben den Rahmen auf der Grundlage von sechs gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien vor, nach dem die Mitgliedstaaten ihre **einzelstaatlichen Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums** erstellen, die dazu beitragen:

- die Bereiche zu ermitteln, in denen die Nutzung von EU-Förderungen für die Entwicklung des ländlichen Raums den höchsten Mehrwert auf EU-Ebene schafft;
- die Verbindung mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon, Göteborg) herzustellen;
- die Vereinbarkeit mit anderen EU-Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Kohäsion und Umwelt;
- die Umsetzung der neuen marktorientierten GAP sowie die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen zu begleiten, die diese in den alten und neuen Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Um die Ausgewogenheit der Strategie zu gewährleisten, wird für jede thematische Achse ein Mindestfinanzierungsanteil vorgeschrieben. Durch die vorgeschlagenen Mindestfinanzierungsanteile von 10%, 25% und 10% für die Achsen 1, 2 bzw. 3 ist sichergestellt, dass jedes Programm zumindest die drei großen politischen Ziele widerspiegelt, doch sind die Prozentsätze wiederum so niedrig festgesetzt, dass den Mitgliedstaaten und Regionen eine hohe Flexibilitätsspanne bleibt (55% der EU-Fördermittel), um nach Maßgabe ihrer Situation und ihrer Bedürfnisse die gewünschte politische Achse in den Vordergrund zu stellen. Für die LEADER-Achse sind mindestens 5% der EU-Fördermittel für jedes Programm reserviert (2,5% für die neuen Mitgliedstaaten), wobei die LEADER-Ausgaben den drei politischen Achsen zugeordnet werden.

⁷ Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L55, S. 20 vom 25.2.2006)



3. Die Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die künftige Politik basiert auf den drei thematischen Achsen. Für jede Achse gibt es eine Palette von Maßnahmen. In der neuen Verordnung wurden die Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen rationalisiert und vereinfacht.

Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene ihre Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums fest und wählen jene Maßnahmen aus, die am besten den Anforderungen ihrer ländlichen Gebiete entsprechen und berücksichtigen die Prioritäten und Strategien, die in den einzelstaatlichen Strategieplänen für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden.

3.1 Maßnahmen unter Achse 1 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors)

Obwohl die landwirtschaftliche Tätigkeit ihre vorherrschende Stellung in immer mehr ländlichen Gebieten zunehmend einbüßt, ist sie im Hinblick auf das Management des EU-Territoriums, ihren Beitrag zur Wirtschaft in den ländlichen Gebieten und die Bereitstellung von Lebensmitteln und öffentlichen Gütern und Dienstleistungen weiterhin von großer Bedeutung. Aufgrund der zunehmenden Liberalisierung des Agrarhandels hat die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Sektor zugenommen.

Infolgedessen stellen Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit nach wie vor wesentliche Ziele dar, wobei der Vieltätigkeit des landwirtschaftlichen Potenzials in den verschiedenen ländlichen Gebieten – insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, deren ländliche Gebiete weiterhin einen tief greifenden Strukturwandel durchlaufen werden – Rechnung zu tragen ist. Wettbewerbsfähigkeit erfordert, dass das richtige Gleichgewicht zwischen Betriebsrentabilität, Umweltschutz und der sozialen Dimension der ländlichen Entwicklung gefunden wird. Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit werden Unterstützungsmaßnahmen für physisches Kapital ihre Bedeutung behalten. Gleichzeitig werden Investitionen in Humankapital und soziales Kapital so wichtig werden, wie nie zuvor, um Land- und Forstwirtschaft weiterhin zu gestatten, ein innovativer und dynamischer Sektor zu bleiben, der zum Wachstum im ländlichen Raum beiträgt.

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung der Landwirtschaft, beispielsweise durch Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der Wirtschaftsgröße der Betriebe, Förderung von Innovationen und eine stärkere Marktorientierung. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, müssen auch die von der Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten gebotenen Möglichkeiten genutzt werden, wobei ein Schwerpunkt auf die Nahrungsmittelqualität und -sicherheit und Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, wie sie von der Verbrauchern gefordert werden (einschließlich Non-food-Erzeugnisse und Biomasseerzeugung), sowie auf sauberere und umweltverträglichere Produktionsverfahren zu legen ist.

Die Maßnahmen unter dieser Achse gliedern sich in vier Gruppen:

- Humanressourcen
- Physisches Kapital
- Nahrungsmittelqualität
- Übergangsmaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten.

• **Humanressourcen: Junglandwirte, Vorruhestand, Ausbildung und Information, landwirtschaftliche Beratungsdienste**

Eine Reihe von Maßnahmen ist auf Humanressourcen in Agrar- und Forstsektoren ausgerichtet und mit diesen verbunden.

Berufsbildende und Informations-Maßnahmen stehen allen erwachsenen Personen offen, die mit Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Forstangelegenheiten betraut sind, um ein angemessenes Niveau an technischem und wirtschaftlichem Fachwissen zu schaffen, wobei Themen sowohl im Rahmen der Zielsetzungen der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors als auch im Rahmen des Landmanagements und der Umwelt behandelt werden.

Es werden *Junglandwirte* (jünger als 40 Jahre) gefördert, um ihre Niederlassung und die strukturelle Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nach der Niederlassung zu erleichtern. Mit der neuen Verordnung wird die Förderung der Niederlassung von der Erstellung eines Business Plans abhängig gemacht, der ein Instrument darstellt, mit dem man im Laufe der Zeit die Entwicklung der Tätigkeiten des neuen landwirtschaftlichen Betriebs sicher stellt.

Der *Vorruhestand* bietet finanzielle Anreize (jährliche Zahlungen) für ältere Landwirte und Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Betrieb früher als geplant zu verlassen. Das frei gewordenen Land kann an einen anderen Landwirt übertragen werden, der die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Grundbesitzes erhöhen kann, oder einem nicht-landwirtschaftlichen Zweck zugewiesen wird.

Förderung kann auch gewährt werden, um Landwirten und Waldbesitzern zu helfen, Kosten zu decken, die aus der *Nutzung von Beratungsdienstleistungen* zur Verbesserung der Gesamtleistung des Besitzes herrühren. Schließlich gibt es Förderungen für den *Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für Landwirte* und Forstbesitzer.

• **Physisches Potenzial**

Die EU gewährt Förderungen für die *Modernisierung von landwirtschaftlichen Flächen*, die deren Gesamtleistung durch die Einführung neuer Technologien und Innovation modernisieren und verbessern sollen und auf Qualität, organische Erzeugnisse und Diversifizierung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und fern des Betriebs, einschließlich der Nonfood-Sektoren und zur Energieerzeugung nutzbarer Pflanzen, abzielen sowie auf die Verbesserung der Umwelt- und Beschäftigungssicherheit, die Gesundheit und den Tierschutz. Die Investitionen könnten zum Beispiel darauf abzielen, die Landmaschinerie und die Gerätschaften zu modernisieren, um eines dieser Ziele zu erreichen. Gefördert wird ebenfalls die *Verbesserung des Wirtschaftswertes von bewaldeten Flächen* durch Investitionen.

Verbesserungen an der Verarbeitung und Vermarktung von primären Agrar- und Forsterzeugnissen können auch unter der Maßnahme *Wertzuwachs für Agrar- und Forsterzeugnisse* gefördert werden. Diese Maßnahme soll die Effizienz im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor verbessern, die Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung für erneuerbare Energie fördern, neue Technologien und Innovation einführen, neue Marktchancen für Agrar- und Forsterzeugnisse eröffnen, die Qualität hervorheben, den Umweltschutz, die Beschäftigungssicherheit, die Gesundheit und den Tierschutz verbessern. Mit dieser neuen Verordnung konzentriert sich die Förderung auf Kleinstunternehmen und KMU⁸ und andere Unternehmen unterhalb einer gewissen Größe (bis zu 750 Arbeitnehmer), da diese besser platziert sind, um lokalen Erzeugnissen Wertzuwachs zu verleihen und das lokale Wachstumspotenzial zu steigern.

⁸ Gemäß der Bedeutung der Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG (ABl. L124 vom 20.5.2003, S.36)

Gefördert wird auch die *Zusammenarbeit für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Prozesse und Technologien* zwischen Landwirten, Nahrungsmittel und Rohstoffe verarbeitenden Industrien und anderen Parteien, um sicher zu stellen, dass der Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstsektor über innovative, breit angelegte Ansätze Marktchancen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Prozesse und Technologien nutzen können.

Schließlich gibt es auch eine Förderung für *Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft* und Forstwirtschaft, um Operationen abzudecken, die mit dem Zugang zu landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen, Landkonsolidierung und -verbesserung, Energieversorgung und Wasserhaushalt verknüpft sind.

• **Qualität**

Es gibt zwei Maßnahmen im Rahmen der Nahrungsmittelqualität: Zahlungen als Anreiz für Landwirte und Informations- und Werbeaktivitäten.

Zahlungen als Anreiz gibt es für Landwirte, die sich freiwillig an EU- oder nationalen Regelungen beteiligen, die darauf ausgerichtet sind, die Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produktionsprozessen zu verbessern und die den Verbrauchern zu diesen Themen Versprechen geben. Folgende EU-Qualitätsregelungen sind förderungswürdig:

- Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel⁹,
- Zertifikate besonderer Art für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel¹⁰,
- Organische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Angaben zu diesen¹¹,
- Qualitätswein, der in besonderen Regionen produziert wird¹².

Außerdem können Mitgliedstaaten Hilfestellung für andere nationale Nahrungsmittelqualitätsregelungen anbieten, die im Rahmen ihrer Programme anerkannt

sind, wenn sie eine Reihe von EU-Kriterien einhalten. Teilnehmende Landwirte können bis zu fünf Jahre lang jährliche Zahlungen von bis zu EUR 3000 pro Jahr pro Grundbesitz erhalten.

Zweitens ist eine Förderung von bis zu 70% der förderfähigen Projektkosten für Erzeugergruppen für Aktivitäten möglich, die Verbraucher über Erzeugnisse informieren und deren Absatz fördern sollen, die nach Qualitätsregelungen produziert werden, die im Rahmen der ersten o.g. Maßnahmen anerkannt werden.

Eine Maßnahme zur *Einhaltung* von Normen wird zur Verfügung stehen, um befristete und abnehmende (d.h. mit der Zeit geringer werdende) Unterstützung zu gewähren, um Landwirten dabei zu helfen, sich an die Einführung anspruchsvoller EU-Normen anzupassen, die noch nicht in der nationalen Gesetzgebung enthalten sind und die Umwelt, die Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie die Volksgesundheit, den Tierschutz und die Beschäftigungssicherheit betreffen.

• **Übergangsmaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten**

Im Zeitraum 2007-2013 wird es für die neuen Mitgliedstaaten Förderungen über Maßnahmen geben, die *Semi-Subsistenzbetriebe* sowie die Errichtung und Betreibung von *Erzeugergemeinschaften* unterstützen, um diesen Ländern, die vor besonderen Herausforderungen stehen, einen problemlosen Übergang zu sichern.

⁹ Verordnung des Rates (EG) Nr. 510/2006, ABl. L93, S.12 vom 31.3.2006.

¹⁰ Verordnung des Rates (EG) 509/2006, ABl. L92, S.1 vom 31.3.2006.

¹¹ Verordnung des Rates (EG) 2092/1991, ABl. L198, S.1 vom 22.7.1991.

¹² Verordnung des Rates (EG) 1493/1999, ABl. L197, S.1 vom 1.5.2004.



3.2 Maßnahmen unter Achse 2 (Verbesserung von Umwelt und Landschaft)

Die Zahlungen im Rahmen von Achse 2 dienen der Erbringung von Umweltdienstleistungen (über Agrarumweltmaßnahmen in den ländlichen Gebieten) sowie der Aufrechterhaltung des Landmanagements (einschließlich in Gebieten mit physischen und natürlichen Benachteiligungen).

Diese Tätigkeiten tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums bei, indem den Hauptakteuren (Land- und Forstwirten) dabei geholfen wird, das Landmanagement aufrechtzuerhalten und damit die Naturräume und Landschaften zu erhalten und zu verbessern. Es gilt daher, die Umweltressourcen zu schützen und zu verbessern und den nachhaltigen Einsatz der Forstressourcen zu gewährleisten. Außerdem tragen diese Maßnahmen durch Zahlungen zum Ausgleich von natürlichen Benachteiligungen oder von Benachteiligungen, die sich aus umweltspezifischen Einschränkungen ergeben, dazu bei, die Aufgabe der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern. Die kofinanzierten Maßnahmen sollten klar auf EU-Prioritäten wie z.B. die Bekämpfung des Klimawandels, die Förderung der Artenvielfalt, die Verbesserung der Wasserqualität oder die Verringerung des Risikos bzw. der Auswirkungen von Naturkatastrophen ausgerichtet sein.

Eine allgemeine Bedingung für die Maßnahmen unter Achse 2 (auf Ebene der Begünstigten) ist die Einhaltung der einschlägigen obligatorischen EU- und einzelstaatlichen Anforderungen (Cross-compliance). Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, können die Zahlungen bei einigen Maßnahmen der Achse 2 gekürzt oder gestrichen werden.



Unter Achse 2 gibt es folgende Gruppen von Maßnahmen:

• Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Landwirte spielen bei der Erbringung von Umweltdienstleistungen eine wesentliche Rolle, und daher können Zahlungen an solche Landwirte getätigt werden, die freiwillig für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren Agrarumwelt-Verpflichtungen eingehen. Für bestimmte Arten von Verpflichtungen können längere Zeiträume angesetzt werden, abhängig von ihren Auswirkungen auf die Umwelt. Die Zahlungen erfolgen jährlich und berechnen sich nach den Einkommenseinbußen und den zusätzlich entstandenen Kosten durch die eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Kosten für die Durchführung der Transaktion. Agrarumweltmaßnahmen sind die einzigen obligatorischen Maßnahmen, die in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen werden müssen. Dadurch wird die politische Priorität veranschaulicht, die dieser Maßnahme verliehen wird. Es gibt auch eine *Förderung für nichtproduktive Investitionen*, die an die Einhaltung dieser Agrarumwelt-Verpflichtungen gebunden ist.

Um Landwirte für entstandene Kosten und entgangene Einkünfte zu entschädigen, die aus Nachteilen in den betroffenen Gegenden entstanden sind und in Verbindung mit der Umsetzung des *Natura 2000*-Netzwerks¹³, sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie¹⁴ stehen, hat die Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, jährliche Zahlungen zu gewähren.

Die bestehende Regelung für *benachteiligte Gebiete* gilt weiter bis 1. Januar 2010, woraufhin dann – vorbehaltlich eines Rechtsaktes des Rates – die Abgrenzung der „Zwischengebiete“ neu definiert wird. Die bestehende Abgrenzung der „Zwischengebiete“ basierte teilweise auf mittlerweile überholten sozioökonomischen Daten. Der neuen Abgrenzung sollen überarbeitete Kriterien wie die Bodenproduktivität und die klimatischen Bedingungen sowie die Bedeutung von extensiven landwirtschaftlichen Tätigkeiten für das Landmanagement zugrunde

¹³ Richtlinien des Rates 79/409/EWG, ABl. L103, S.1 vom 25.4.1979 und 92/43/EWG, ABl. L206, S.7 vom 22.7.1992.

¹⁴ Richtlinie des Rates 2000/60/EG, ABl. L327, S.1 vom 22.12.2000.

liegen. Für Berggebiete und Gebiete mit besonderen Benachteiligungen gelten die bisherigen Kriterien weiter.

Zahlungen für den Tierschutz stehen Landwirten zur Verfügung, die über die vorgeschriebenen Normen hinaus freiwillig Verpflichtungen für den Tierschutz eingehen.

• Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

Die Forstwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung des ländlichen Raums, und die Förderung für die nachhaltige Landnutzung sollte die nachhaltige Verwaltung von Wäldern und deren multifunktionale Rolle umfassen. Wälder haben zahlreiche Vorzüge: sie liefern Rohmaterial für erneuerbare und umweltfreundliche Erzeugnisse und spielen eine bedeutende Rolle beim wirtschaftlichen Wohlstand, in der Artenvielfalt, im globalen Kohlenstoffzyklus, im Wasserhaushalt, bei der Erosionskontrolle und bei der Verhütung von Naturkatastrophen und sie schaffen soziale Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen.

In diesem Zusammenhang werden die *Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen*, die *Errichtung von Agroforst-Systemen* auf landwirtschaftlichen Flächen, die *Aufforstung von nicht-landwirtschaftlichen Flächen* und *Natura-2000-Zahlungen an private Waldbesitzer* gefördert, um entstandene Kosten und entgangene Einkünfte auszugleichen, die aus der Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks entstanden sind, *Zahlungen für Wald-Umweltmaßnahmen*, *Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials* und *vorbeugende Maßnahmen* sowie *nicht-produktive Investitionen in Verbindung mit Wald-Umwelt-Zahlungen*.

3.3 Maßnahmenunter Achse 3 (Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum)

Ein zentrales Ziel von Achse 3 besteht darin, einen „lebendigen“ ländlichen Raum zu gestalten und das soziale und wirtschaftliche Gefüge – insbesondere in den abgelegeneren ländlichen Gebieten, die einen Bevölkerungsrückgang verzeichnen - zu erhalten und zu verbessern. Investitionen in die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne und in den ländlichen Kommunen sind unverzichtbar, um über eine Verbesserung des Zugangs zu Basisdienstleistungen und –infrastrukturen und über eine Verbesserung der Umwelt die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten zu erhöhen. Damit die ländlichen Gebiete attraktiver werden, gilt es auch, ein nachhaltiges Wachstum zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten besonders für junge Menschen und für Frauen zu schaffen und den Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern. Die Diversifizierung in den Betrieben hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die Förderung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Stärkung der Verbindungen zwischen der Landwirtschaft und anderen Sektoren der ländlichen Wirtschaft spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Unter Achse 3 gibt es drei Gruppen von Maßnahmen:

• Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Innerhalb dieser Gruppe gibt es drei Maßnahmen: *Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten*, die einem Mitglied des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs zur Verfügung stehen, *Förderung für die Schaffung und Entwicklung von Unternehmen*, welche nur für Kleinstunternehmen zur Verfügung steht sowie die *Förderung des Fremdenverkehrs* (Förderung für Infrastrukturen von kleinem Umfang, Erholungsinfrastrukturen und die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen in Verbindung mit ländlichem Tourismus).

• Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

Innerhalb dieser Gruppe gibt es zwei Maßnahmen: die Unterstützung für den Aufbau von *grundlegenden Dienst-*



leistungen für die wirtschaftliche und ländliche Bevölkerung (einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten) im Hinblick auf ein Dorf oder eine Gruppe von Dörfern, sowie verbundene Infrastrukturen in geringem Umfang und die *Erhaltung und Bewirtschaftung des kulturellen Erbes*.

• **Ausbildung, Erwerb von Fertigkeiten und Animation**

Maßnahmen für *Ausbildung und Information* stehen der ländlichen Bevölkerung zur Verfügung, um die Zielsetzungen einer zunehmenden wirtschaftlichen Diversifizierung und der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum zu erreichen. Gefördert wird auch der *Erwerb von Fertigkeiten und die Animation* von ländlichen Gebieten (Untersuchungen der Gebiete, Maßnahmen zur Informationsvermittlung über den Raum, Ausbildung des Personals, das an der Vorbereitung und der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie sowie an werbewirksamen Veranstaltungen beteiligt ist, und die Ausbildung der Verantwortlichen) sowie die *Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien* durch öffentlich-private Partnerschaften, die keine lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von Leader darstellen.

3.4 Die Leader-Achse

Das Leader-Modell wird auf EU-Ebene fortgesetzt und konsolidiert, indem das, was im Programmplanungszeitraum 2000-2006 eine Gemeinschaftsinitiative war, als obligatorisches Element in die Programme für die ländliche Entwicklung zu integrieren ist, die von den Mitgliedstaaten in den Jahren von 2007 bis 2013 umzusetzen sind. Jedes Programm wird eine Leader-Achse enthalten, um folgendes zu finanzieren:

- die Durchführung der auf einer oder mehreren der drei thematischen Achsen basierenden lokalen Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen (LAG),
- die (transnationalen und interterritorialen) Kooperationsprojekte zwischen diesen und
- die Betriebskosten der LAG, der Aufbau der für die Vorbereitung lokaler Entwicklungsstrategien erforderlichen Kapazitäten und die Belebung des Gebiets.

Die Leader-Achse

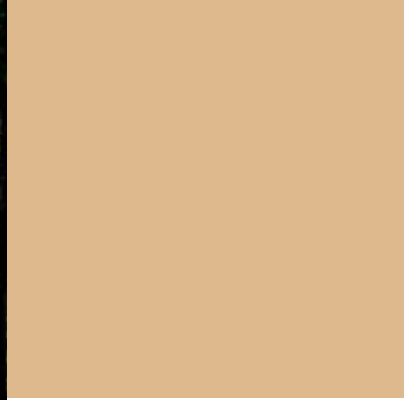
Der Leader-Ansatz ist darauf ausgerichtet, ländliche Akteure bei der Verbesserung des langfristigen Potenzials ihrer ländlichen Gebiete zu unterstützen. Er zielt darauf ab, die Umsetzung von integrierten, qualitativ hochwertigen und originalen Strategien für die nachhaltige Entwicklung in lokalen Gebieten zu fördern, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften, den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG), ausgearbeitet und durchgeführt wurden.

Im Zeitraum 2007-2013 wird Leader seine vierte Generation erleben seit der Umsetzung von Leader I, Leader II und Leader +-Initiativen. Derzeit sind im Rahmen von Leader + 893 LAG in EU-15 tätig. In EU-10 wurde in sechs der neuen Mitgliedstaaten eine ähnliche Maßnahme mit mehr als 100 geplanten LAG umgesetzt. In EU-15 gehören ungefähr 52 Millionen Menschen zu den Gebieten, in denen die lokalen Aktionsgruppen ihre lokalen Entwicklungsstrategien umsetzen.

Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 wurde die transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit zwischen LAG gefördert, was zu mehr als 300 transnationalen Kooperationsprojekten und etwa drei Mal mehr gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten führte.

Tabelle 1: EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007-2013

Zielsetzungen		EU-Strategie Nationale Strategie Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Achse 1 Wettbewerbs- fähigkeit	Maßnahmen	Humanressourcen: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Junglandwirte Vorruhestand Inanspruchnahme von Beratungsdiensten Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Bratungsdiensten für Landwirte und Waldbesitzer Physisches Kapital: Investitionen in Land- und Forstwirtschaft Verarbeitung/Vermarktung/Zusammenarbeit für Innovation Land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erzeugnisse: Befristete Unterstützung bei der Anpassung an Normen Anreize für Nahrungsmittelqualität Absatzförderungsmaßnahmen für Nahrungsmittel von besonderer Qualität Übergangsmaßnahmen: Semi-Subsistenzbetriebe Gründung von Erzeugergemeinschaften
	Finanzierungsanteil	mindestens 10%
	EU-Kofinanzierung	höchstens 50/75%*
	Territoriale Anwendung	Alle ländlichen Gebiete
Achse 2 Land- management	Maßnahmen	Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen: Benachteiligte Berggebiete Andere Gebiete mit Benachteiligungen Landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen (obligatorisch) Beihilfen für nicht-produktive Investitionen Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen: Aufforstung (landwirtschaftliche/nichtlandwirtschaftliche Flächen) Agroforst-Systeme Bewaldete Flächen in Natura-2000-Gebieten Wald-Umweltmaßnahmen Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials Beihilfen für nicht-produktive Investitionen
	Baseline (Landwirtschaft)	Cross-compliance
	Finanzierungsanteil	mindestens 25%
	EU-Kofinanzierung	höchstens 55/80%*
Territoriale Anwendung	Alle ländlichen Gebiete	
Achse 3 Ländliche Entwicklung im weiteren Sinne	Maßnahmen	Lebensqualität: Dienstleistungen für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Aufbau und Infrastrukturen) Dorferneuerung und -entwicklung Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes Diversifizierung der Wirtschaft: Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten Förderung von Kleinstunternehmen Förderung des Fremdenverkehrs Erwerb von berufsbildenden Fertigkeiten und Animation: Berufsbildung und Information Erwerb von Fertigkeiten, Animation und Umsetzung
	Finanzierungsanteil	mindestens 10%
	EU-Kofinanzierung	höchstens 50/75%*
	Territoriale Anwendung	Alle ländlichen Gebiete
Achse "Leader"	Umsetzung	Leader-Ansatz für ausgewählte Gebiete im Rahmen der drei thematischen Achsen
	Finanzierungsanteil	mindestens 5% (2.5% in neuen Mitgliedstaaten)
	EU-Kofinanzierung	höchstens 55/80%*
	Territoriale Anwendung	Alle ländlichen Gebiete, ausgewählte Gebiete
*Der erste Kofinanzierungs-Satz bezieht sich auf alle Regionen mit Ausnahme der Konvergenzregionen, der zweite Kofinanzierungs-Satz findet in den Konvergenzregionen Anwendung		



4. Durchführung

4.1 Begleitung und Bewertung

Im Programmplanungszeitraum 2007-2013 werden die Zielsetzungen für diesen Politikbereich der EU deutlicher auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten (im Rahmen der Nationalen Strategiepläne und der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums) ausgeführt. Um besser beurteilen zu können, inwieweit diese Ziele erfüllt wurden und um die Effizienz und Effektivität der Durchführung sowie den Teil des EU-Haushalts, der für die ländliche Entwicklung ausgegeben wurde, zu bewerten, werden die Begleitung und die Bewertung der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben ein gemeinsames Begleit- und Bewertungssystem entwickelt, vereinbart und eingerichtet, um dieses Ziel zu fördern.

4.2 EU-Netzwerk und nationale Netzwerke für ländliche Entwicklung

Auf nationaler Ebene und EU-Ebene wird ein Netzwerk für ländliche Entwicklung errichtet, über das die Durchführung, die Bewertung und der Austausch optimaler Verfahren in allen Aspekten unterstützt werden.

Jeder Mitgliedstaat errichtet ein **nationales ländliches Netzwerk**, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die an der Entwicklung des ländlichen Raums beteiligt sind. Diese nationalen Netzwerke:

- identifizieren und analysieren die optimalen Verfahren zur ländlichen Entwicklung, geben Information dazu und organisieren den Austausch von Erfahrungen und Know-how;
- bereiten Schulungsprogramme für lokale Aktionsgruppen (LAG) vor, die in der Entstehungsphase sind, und geben technische Unterstützung für inter-territoriale und transnationale Zusammenarbeit zwischen den LAG.

Das **europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums** umfasst die nationalen Netzwerke, die Organisationen und Verwaltungen, die im Bereich der ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene aktiv tätig sind. Die Ziele des Netzwerks bestehen darin:

- Informationen über die Maßnahmen der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten,
- auf Gemeinschaftsebene bewährte Verfahren in der ländlichen Entwicklung zu sammeln, zu verbreiten und zu konsolidieren,
- Informationen über Entwicklungen in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft und in Drittländern zu geben,
- Treffen und Seminare auf Gemeinschaftsebene für jene zu organisieren, die aktiv an der Entwicklung des ländlichen Raums beteiligt sind,
- Expertennetzwerke aufzubauen und zu leiten, um einen Austausch von Fachwissen zu erleichtern und die Umsetzung und Bewertung der Politik für die ländliche Entwicklung zu fördern,
- die nationalen Netzwerke und transnationalen Kooperationsinitiativen zu fördern.



5. Finanzielle Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums durch die EU

Der neue Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums arbeitet nach Bestimmungen, die auf eine mehrjährige Programmplanung zugeschnitten sind.

a) Ein neues Finanzierungsinstrument

In der Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)¹⁵ ist für das Jahr 2007 die Errichtung von zwei neuen Fonds vorgesehen, aus denen jeweils einer der beiden Pfeiler der GAP finanziert wird:

- der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EGL**) für Pfeiler 1;
- der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) für Pfeiler.

Die Finanzierungsbestimmungen für den ELER unterscheiden sich teilweise von denen für den EGL. Während der EGL seinen Bereich der GAP auf der Grundlage von monatlichen Erklärungen finanziert, basiert die Finanzierung durch den ELER auf „getrennten Mitteln“¹⁶ und umfasst Vorschüsse, Zwischenzahlungen und Restzahlungen.

b) Neue verfügbare Mittel

Beim Gipfeltreffen im Dezember 2005 einigte sich der Europäische Rat auf die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013. In diesem Rahmen stehen für die Entwicklung des ländlichen Raums 69,75 Mrd. EUR zur Verfügung. Im September 2006 verabschiedete die Kommission eine Entscheidung¹⁷, in der das Gesamtbudget für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt wurde, welches sich auf insgesamt 77,66 Mrd. EUR beläuft, da es obligatorische Modulation an Zahlungen für den ersten Pfeiler enthält (4% in 2007 und 5% danach) sowie Übertragungen von Baumwolle und Tabak. Die Entscheidung enthält eine Unterteilung in Budgetzuwendungen nach Jahr und nach

Mitgliedstaat (siehe Tabelle 2). Diese Entscheidung wird abgeändert werden, um dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien Rechnung zu tragen, und deren Zuwendungen mit aufzunehmen.

Der Europäische Rat beschloss ebenfalls, dass die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen zusätzliche Beträge von Direktzahlungen bis zu einem Höchstsatz von 20% übertragen dürften, um sie der Entwicklung des ländlichen Raums zuzuwenden.

Tabelle 2: Beihilfen der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013

Aktuelle Preise	07-13 insgesamt	davon Konvergenz insgesamt
Belgien	418.610.306	40.744.223
Tschech. Republik	2.815.506.354	1.635.417.906
Dänemark	444.660.796	0
Deutschland	8.112.517.055	3.174.037.771
Estland	714.658.855	387.221.654
Griechenland	3.707.304.424	1.905.697.195
Spanien	7.213.917.799	3.178.127.204
Frankreich	6.441.965.109	568.263.981
Irland	2.339.914.590	0
Italien	8.292.009.883	3.341.091.825
Zypern	162.523.574	0
Lettland	1.041.113.504	327.682.815
Litauen	1.743.360.093	679.189.192
Luxemburg	90.037.826	0
Ungarn	3.805.843.392	2.496.094.593
Malta	76.633.355	18.077.067
Niederlande	486.521.167	0
Österreich	3.911.469.992	31.938.190
Polen	13.230.038.156	6.997.976.121
Portugal	3.929.325.028	2.180.735.857
Slowenien	900.266.729	287.815.759
Slowakei	1.969.418.078	1.106.011.592
Finnland	2.079.932.907	0
Schweden	1.825.647.954	0
Ver. Königreich	1.909.574.420	188.337.515
	77.662.771.346	28.544.460.460

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005).

¹⁶ Im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr N können bis Ende des Jahres N+2 Zahlungen vorgenommen werden. Der nicht für Zahlungen in Anspruch genommene Teil des gebundenen Betrags wird am Ende des Jahres N+2 automatisch freigegeben.

¹⁷ Entscheidung der Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. ABl. L261, S.32 vom 22.9.2006..

c) Finanzkontrollen

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die einschlägigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet wurden und u.a. folgende Anforderungen erfüllen:

- eindeutige Definition der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen und klare Zuweisung der Funktionen innerhalb jeder Stelle;
- angemessene Trennung der Funktionen der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen, auch innerhalb jeder Stelle;
- angemessene Mittelausstattung jeder Stelle, damit diese die ihr zugewiesenen Funktionen ausführen kann;
- wirksame Vorschriften für die interne Kontrolle;
- wirksame Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung;
- Regelungen für die Prüfung der wirksamen Funktionsweise der Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
- zuverlässige Verfahren für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung.

Nach dem neuen Ansatz kann die Kommission die Zahlungen für beide Fonds kürzen oder aussetzen, während die Instrumente des Rechnungs- und des Konformitätsabschlusses verwendet werden, um die von den Mitgliedstaaten ausgegebenen Beträge zu überprüfen.

Die Leiter der Zahlstellen übermitteln Rechnungen, die alle Erstattungsanträge während eines Jahres umfassen, sowie eine Zuverlässigkeitserklärung. Die Rechnungen und die Zuverlässigkeitserklärung sind auf Ebene des Mitgliedstaats das Gegenstück zu der Zuverlässigkeitserklärung, die vom Generaldirektor der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission abgegeben wird.

Den Jahresrechnungen liegen das Prüfgutachten und der Bericht einer unabhängigen Prüfstelle bei. Diese Prüfstelle arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards und den von der Kommission festgelegten Bestimmungen.

All diese Elemente dürften das Finanzmanagement im Rahmen der GAP vereinfachen, indem die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klarer und transparenter gefasst werden.

d) Kofinanzierung

Die EU-Kofinanzierungsätze werden auf Ebene der einzelnen Achsen festgesetzt und bewegen sich zwischen mindestens 20% und höchstens 50% (75% in den unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen¹⁸). Für Achse 2 und die LEADER-Achse beträgt der Höchstsatz 55% (80% in den „Konvergenzregionen“), was erkennen lässt, welche Priorität die EU diesen Achsen einräumt. Für die Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres können die Kofinanzierungshöchstsätze auf 85% angehoben werden.

6. Nützliche Informationsquellen

Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission:

Ländliche Entwicklung

http://ec.europa.eu/comm/agriculture/rur/index_en.htm

Leader +

<http://ec.europa.eu/comm/agriculture/rur/leaderplus/index.htm>

¹⁸ Mitgliedstaaten und Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75% des EU-Durchschnitts beträgt.

Anhang

Verordnung (EG)

Nr. 1698/2005 des Rates

Förderbeträge und -Prozentsätze		
Gegenstand	EUR oder %	
Niederlassungsbeihilfe (*)	55 000	
Vorruhestand	18 000 180 000 4 000 40 000	je Abgebenden und Jahr Gesamtbetrag je Abgebenden je Arbeitnehmer und Jahr Gesamtbetrag je Arbeitnehmer
Beratungsdienste	80 % 1 500	der beihilfefähigen Kosten je Beratungsdienst beihilfefähiger Höchstbetrag
Beihilfeintensität für die Modernisierung von Betrieben	60 %	der förderfähigen Investitionen von Junglandwirten in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
	50 %	der förderfähigen Investitionen von anderen Landwirten in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
	50 %	der förderfähigen Investitionen von Junglandwirten in den übrigen Gebieten
	40 %	der förderfähigen Investitionen von anderen Landwirten in den übrigen Gebieten
	75 %	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den Ägäischen Inseln
	75 %	der förderfähigen Investitionen in den Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beigetreten sind, für die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates (1) innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Jahren ab dem Beitritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie
Beihilfeintensität für die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	60 % (**)	der förderfähigen Investitionen in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
	50 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Gebieten
	85 % (**)	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage
Beihilfeintensität für die Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung	50 %	der förderfähigen Investitionen in den unter das Konvergenzziel fallenden Regionen
	40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Gebieten
	75 %	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage
	65 %	der förderfähigen Investitionen auf den Ägäischen Inseln
Höchstbeihilfebeträg für die Einhaltung von Normen	10 000	je Betrieb
Höchstbeihilfebeträg für die Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel	3 000	je Betrieb
Beihilfeintensität für Informationsund Absatzförderungsmaßnahmen	70 %	der beihilfefähigen Kosten der Aktion
Höchstbeihilfebeträg für Semisubsistenzbetriebe	1 500	je landwirtschaftlichem Betrieb und Jahr

Gegenstand	EUR oder %	
Erzeugergemeinschaften: Beihilfeobergrenze in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung	5 %, 5 %, 4 %, 3 %, und 2 % (***)	im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR
in jedem der ersten 5 Jahre, jedoch nur jeweils bis zum Höchstbetrag von	2,5 %, 2,5 %, 2,0 %, 1,5 % und 1,5 % 100 000 100 000 80 000 60 000 50 000	im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr im 4. Jahr im 5. Jahr
Mindestzahlung bei Benachteiligungen	25	je Hektar LF
Höchstzahlung für Berggebiete	250	je Hektar LF
Höchstzahlung in Gebieten mit anderen Benachteiligungen	150	je Hektar LF
anfängliche Höchstzahlung für höchstens 5 Jahre bei Natura-2000-Auflagen	500 (****)	je Hektar LF
normale Höchstzahlung bei Natura-2000-Auflagen	200 (****)	je Hektar LF
einjährige Kulturen	600 (****)	je Hektar
mehnjährige Sonderkulturen	900 (****)	je Hektar
sonstige Flächennutzung	450 (****)	je Hektar
lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten	200 (****)	je Großvieheinheit
Tierschutz	500	je Großvieheinheit
jährlicher Höchstbetrag zum Ausgleich von auf- forstungsbedingten Einkommenseinbußen		
– für Landwirte oder deren Vereinigungen	700	je Hektar
– für sonstige natürliche Personen oder Körperschaften des Privatrechts	150	je Hektar
– Beihilfeintensität für die Anlegungskosten	80 % (**) 70 % 85 % (**)	der beihilfefähigen Kosten in Gebieten gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii der beihilfefähigen Kosten in den übrigen Gebieten der beihilfefähigen Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage
jährliche Zahlung bei Natura-2000-Auflagen und für Waldumweltmaßnahmen		
– Mindestbetrag der Zahlung	40	je Hektar
– Höchstbetrag der Zahlung	200 (****)	je Hektar

(1) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

(*) Die Niederlassungsbeihilfe kann in Form einer einmaligen Prämie von höchstens 40 000 EUR oder in Form einer Zinsvergütung, deren kapitalisierter Wert 40 000 EUR nicht überschreiten darf, gewährt werden. Werden beide Formen der Beihilfe kombiniert, so darf der Höchstwert 55 000 EUR nicht überschreiten.

(**) Gilt nicht für tropische und subtropische Wälder und bewaldete Flächen im Staatseigentum auf den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln und den kleineren Ägäischen Inseln im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sowie in den französischen überseeischen Departements.

(***) Im Fall von Malta kann die Kommission für einen Sektor mit extrem geringer Gesamterzeugungsmenge eine Mindestbeihilfe festsetzen.

(****) In Ausnahmefällen können diese Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum zu begründen sind, angehoben werden.



Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Der Wortlaut dieser Veröffentlichung dient lediglich Informationszwecken und ist nicht rechtsverbindlich.

Weitere Informationen

Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel
Belgien

Telefon

Durchwahl (+32)229563 63
Vermittlung (+32)22991111

Fax

(+32)22991761

Internet

http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

ISBN 92-79-03688-2



9 1789279 036880